

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 24. April 1975

69. Stück

- 222.** Protokoll zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen
(NR: GP XIII RV 689 AB 774 S. 73. BR: AB 954 S. 322.)
- 223.** Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Handel und Industrie der Republik Korea andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich

222.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Protokoll

zum Vertrag vom 15. Juni 1957
zwischen

der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen *)

In dem Wunsche, die Durchführung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957 (im folgenden als „Vermögensvertrag“ bezeichnet) abzuschließen, haben die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland folgendes vereinbart:

Artikel 1

Streitigkeiten im Sinne des Artikels 99 des Vermögensvertrages können nur noch innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls dem Schlichtungsausschuß unterbreitet werden.

Artikel 2

Die Ständige Kommission und mit ihr der Schlichtungsausschuß sind mit Erledigung des letzten beim Schlichtungsausschuß anhängigen Verfahrens aufgelöst.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 119/1958

Artikel 3

Streitigkeiten, die sich aus der Ablehnung von Begehren auf Übertragung von Vermögen ergeben und die dem Schlichtungsausschuß nach Maßgabe dieses Protokolls nicht mehr zu unterbreiten sind, können von demjenigen, der das Begehren gestellt hat, nur noch innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Empfang einer ablehnenden Erklärung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen bei einem Gericht oder einer sonst zuständigen Behörde anhängig gemacht werden.

Artikel 4

Die Gerichte oder sonst zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten haben im Verfahren über Streitigkeiten der in Artikel 99 des Vermögensvertrages genannten Art den Artikel 110 dieses Vertrages nur noch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls anzuwenden.

Artikel 5

Die im Teil V des Vermögensvertrages enthaltenen besonderen Verfahrensvorschriften sind von den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten auf diejenigen Streitigkeiten nicht mehr anzuwenden, die nach Maßgabe dieses Protokolls dem Schlichtungsaus-

schuß und dem Schiedsgericht nicht mehr unterbreitet werden können.

Artikel 6

(1) Das Schiedsgericht wird zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls aufgelöst. Falls zwei Monate vor Ablauf dieser Frist noch Verfahren bei dem Schiedsgericht anhängig sind, können die Regierungen der beiden Vertragsstaaten vereinbaren, daß das Schiedsgericht seine Tätigkeit für längstens weitere sechs Monate fortsetzt.

(2) Verfahren, die bei Auflösung des Schiedsgerichts bei diesem noch nicht erledigt sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, wieder in die Zuständigkeit des Gerichts oder der sonst zuständigen Behörde über, die das Schiedsgericht befaßt hatte.

Artikel 7

Unabhängig von der Auflösung des Schlichtungsausschusses nimmt dessen Geschäftsstelle die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts (Artikel 113 des Vermögensvertrages) bis zur Beendigung der Tätigkeit des Schiedsgerichts wahr.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 6. März 1975 ausgetauscht; das Protokoll tritt gemäß seinem Art. 9 Abs. 2 am 6. Mai 1975 in Kraft.

Artikel 8

Dieses Protokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Protokoll tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN in zwei Urschriften zu Wien, am 22. Feber 1973.

Für die Republik Österreich:

Kirchschläger m. p.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Schirmer m. p.

Kreisky

223.

Agreement

between the Federal Minister of Trade, Commerce and Industry and the Federal Minister of Finance of the Republic of Austria, on the one hand,

and the Minister of Commerce and Industry of the Republic of Korea, on the other hand,

regarding the recognition of Certificates of origin and of the handicraft production of goods for the purpose of importation into Austria duty-free or at reduced rates of duty

Article 1

The Minister of Commerce and Industry of the Republic of Korea herewith certifies that the following agencies are authorized to issue Certificates of origin and of the handicraft production

(Übersetzung)

Abkommen

zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits

und dem Minister für Handel und Industrie der Republik Korea andererseits

über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich

Artikel 1

Der Minister für Handel und Industrie der Republik Korea bestätigt, daß zur Ausstellung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke

of goods for the purpose of importation into Austria duty-free or at reduced rates of duty:

- A) Industrial Advancement Administration
- B) Pusan Office, Ministry of Commerce and Industry

Article 2

(1) Notwithstanding the provisions of paragraph (2), the form and the substance of Certificates of origin and of the handicraft production of goods shall conform to the Form A used for the purposes of the Generalized System of Preferences.

(2) The Certificates shall contain the following additional statements:

- a) Additional declaration by the exporter (in box 7 of the said form):
"All the above goods are handicraft products."
- b) Certification by the authorized agencies mentioned in Article 1 above (in box 4):
"It is hereby certified, on the basis of verifications carried out, that the goods described in this Certificate are handicraft products according to the Agreement between Austria and the Republic of Korea."

.....
Place and date, signature and stamp of certifying agency"

(3) Handicraft products are understood to mean goods which are produced mainly by hand or by using exclusively hand- or foot-driven machines or tools only. The utilization of machine-made raw materials, in principle, does not exclude handicraft products from benefits accorded by Austrian law.

Article 3

The Minister of Commerce and Industry of the Republic of Korea shall notify each change with regard to the agencies as mentioned in Article 1 to the Federal Minister of Finance of the Republic of Austria.

Article 4

The Minister of Commerce and Industry of the Republic of Korea shall render administrative assistance to the Austrian authorities, upon their request, in verifying the authenticity and accuracy of Certificates.

Article 5

This Agreement shall enter into force six weeks after signature; it shall be concluded for

der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich folgende Stellen ermächtigt sind:

- A) „Industrial Advancement Administration“
- B) „Pusan Office, Ministry of Commerce and Industry“

Artikel 2

(1) Die Zeugnisse über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung entsprechen — vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 — nach Inhalt und Form dem für Zwecke des Allgemeinen Präferenzsystems verwendeten Formblatt A.

(2) Die Zeugnisse enthalten folgende zusätzliche Feststellung:

- a) Zusätzliche Erklärung des Ausführers (in Spalte 7 des genannten Formblattes):
„Alle oben genannten Waren sind handwerklich hergestellte Waren.“
- b) Bescheinigung der im Artikel 1 genannten ermächtigten Stellen (in Spalte 4):
„Hiemit wird auf Grund der durchgeführten Kontrollen bescheinigt, daß die in diesem Zeugnis beschriebenen Waren handwerklich hergestellte Waren gemäß dem Abkommen zwischen Österreich und der Republik Korea sind.“

.....
Ort und Datum, Unterschrift und Stempel der bescheinigenden Stelle“

(3) Als handwerklich hergestellte Waren werden Waren verstanden, die überwiegend von Hand oder nur unter Verwendung von ausschließlich durch Hand- oder Fußantrieb bedienten Maschinen oder Geräten hergestellt worden sind. Die Verwendung von maschinell erzeugten Rohmaterialien schließt grundsätzlich handwerklich hergestellte Waren von den nach österreichischem Recht eingeräumten Begünstigungen nicht aus.

Artikel 3

Der Minister für Handel und Industrie der Republik Korea wird jede Änderung bezüglich der im Artikel 1 genannten Stellen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich bekanntgeben.

Artikel 4

Der Minister für Handel und Industrie der Republik Korea leistet bei der Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zeugnisse den österreichischen Behörden über deren Ersuchen Verwaltungshilfe.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt sechs Wochen nach Unterzeichnung in Kraft; es wird auf die Dauer

a period of two years. Its validity shall be extended annually without further procedure for the period of another year, unless either Contracting Party gives to the other a six months' written notice through diplomatic channels of its intention to terminate this Agreement.

DONE at Vienna this 14 March 1975 in two originals in the English language.

For the Austrian Federal Minister of Trade,
Commerce and Industry:

Dr. Rudolf Willenpart m. p.
Director

For the Minister of Commerce and Industry
of the Republic of Korea:

Pyo-Wook Han m. p.
Ambassador

For the Austrian Federal Minister of Finance:

Dr. Franz Manhart m. p.
Director

von zwei Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht durch eine der Vertragsparteien sechs Monate vor Ablauf der Frist schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt wird.

GESCHEHEN in Wien, am 14. März 1975,
in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für den Bundesminister für Handel, Gewerbe
und Industrie:

Dr. Rudolf Willenpart m. p.
Ministerialrat

Für den Minister für Handel und Industrie der
Republik Korea:

Pyo-Wook Han m. p.
Botschafter

Für den Bundesminister für Finanzen:

Dr. Franz Manhart m. p.
Ministerialrat

Das vorliegende Abkommen tritt gemäß seinem Art. 5 am 25. April 1975 in Kraft.

Kreisky